

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 13.01.2026

Az.: 10 K 13/25



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 12.03.2026	09:00 Uhr	A 0105, Sitzungssaal	Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Kaltennordheim

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Kaltennordheim	3, 720	Gebäude- und Freifläche	Kirchtor 9, 36452 Kaltennordheim	486	728 BV 1
2	Kaltennordheim	11, 2300	Ödland	Außenbereich, 36452 Kaltennordheim	3.756	728 BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung (laut Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (unterkellert, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss), welches in traditioneller, massiver Bauweise um 1924 errichtet wurde. Später wurde ein Anbau als Wintergarten mit Holzlagerplatz vorgenommen (noch nicht ganz fertiggestellt). Daneben ist das Grundstück noch mit einem freistehenden kleinem Nebengebäude (einfach ausgeführt) bebaut.

Verkehrswert:

85.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung (laut Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt.

Verkehrswert: 1.900,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 21.03.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.